

Positionspapier

Ausgangssituation: Da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom Bundeshaushalt unabhängig ist, muss sich diese gänzlich durch eigene Einnahmen finanzieren. Neben der Erhebung von Gebühren werden auch die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen zur Kostentragung herangezogen. Von diesen sog. Umlagepflichtigen werden auf Basis des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) Umlagen erhoben. Grundsätzlich erlauben die §§ 16ff. FinDAG die Berücksichtigung verschiedener Geschäftsmodelle, da die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Umlagen in fünf Aufgabenbereiche (Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Wertpapierhandel, Abwicklung und Bilanzkontrolle) aufgeteilt sind.

Problem: Die bestehende Regelungstechnik des § 16j FinDAG für den Aufgabenbereich Wertpapierhandel diskriminiert innovative Geschäftsmodelle. Die Bemessungsgrundlage sowie die dazugehörigen Abzugsposten in § 16j Abs. 2 FinDAG bevorzugen nämlich konventionelle Wertpapierdienstleistungsunternehmen/Anlageverwalter und deren konventionelle Geschäftsmodelle.

Die Bemessungsgrundlage für ein im Aufgabenbereich Wertpapierhandel tätiges Unternehmen bestimmt sich nach § 16j Abs. 1 FinDAG, wobei nach Abs. 2 bestimmte Posten vom Provisionsergebnis abgezogen werden können. Die in Abs. 2 (nach Ansicht der BaFin „abschließend“) aufgelisteten Abzugsposten berücksichtigen allerdings nur typische Erträge klassischer Wertpapierdienstleistungsunternehmen/Anlageverwalter und lassen keinen Spielraum für Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen. Zum Beispiel können in § 16j Abs. 2 Nr. 5 Erträge aus der Vermittlung von Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen abgezogen werden, aber ein Fintech welches Gebühren für Softwarelizenzierung erwirtschaftet, kann diese Erträge nicht vom Provisionsergebnis abziehen. Für ein Fintech welches keinerlei ‚traditionellen‘ Abzugsposten nach § 16j Abs. 2 FinDAG erwirtschaftet und sonstige ‚wertpapierhandelsfremde‘ Erträge nicht abziehen kann/darf, werden daher dessen gesamte Provisionsergebnisse als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt, obwohl der Gesetzgeber doch in § 16j Abs. 2 FinDAG ‚wertpapierhandelsfremde‘ Dienstleistungen explizit von der Bemessungsgrundlage ausnehmen wollte. Dies führt zu einer unverhältnismäßig höheren Umlage für Fintechs, wobei bei diesen oftmals nur ein geringer Teil der erwirtschafteten Provisionsergebnisse ‚aufsichtsrelevant‘ ist.

Lösungsvorschlag: Die Verwaltung sieht sich hier durch das Gesetz handlungsunfähig; eine analoge Anwendung des § 16j Abs. 2 Nr. 11 FinDAG (Abzugsposten für „sonstige Bearbeitungsentgelte“) sei ebenfalls ausgeschlossen. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber im Rahmen des geplanten Zukunftsfinanzierungsgesetzes aktiv werden und ‚nicht traditionelle‘ Geschäftsmodelle den klassischen gegenüber gleichstellen, indem die Abzugsposten im § 16j Abs. 2 FinDAG weiter gefasst und innovative Geschäftsmodelle berücksichtigt werden.

Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Joachimsthaler Str. 30
10719 Berlin
AG Charlottenburg, VR 37585 B

Kontakt

✉: info@kreditplattformen.de
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60
🌐: www.kreditplattformen.de

Vorstand

Marco Hinz
Philipp Kriependorf
Björn Kombächer
Dr. Tim Thabe
Claus Tumbrägel

Geschäftsführung

Constantin Fabricius

Steuer- & Umsatzsteuernummer: 27/620/63392

Bankverbindung: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB